

Kriminalpolitisch ist das Beleidigungsstrafrecht ein dynamisches Feld, es lässt sich aber auch wie ein Propädeutikum zu Grundfragen des Strafrechts behandeln. Fast alle wichtigen Probleme lassen sich an ihm verdeutlichen: die Bedeutung der Dogmatik, das Problem der Bestimmtheit, das Verhältnis des gesetzlichen Rechts zur Kasuistik, der Ultima-ratio-Gedanke, die Gesellschaftlichkeit des Rechts, die Relevanz psychischer Rechtsgüter, die Unübersetzbarkeit privater Empfindungen ins Recht, die Spannung zwischen individuellen und allgemeinen Interessen, zwischen Fühlen und Denken sowie das Problem destruktiver Dynamiken in der digitalen Kommunikation. Der Beitrag unternimmt eine Betrachtung des Beleidigungsstrafrechts im Hinblick auf diese grundlegenden Fragen.

I. Dogmatik

Strafrecht funktioniert nicht ohne Strafrechtsdogmatik. Was ist Dogmatik? Formal lässt sie sich als Verbindung von Sätzen auffassen, die mit dem Recht zusammenhängen. Ob diese Sätze wahr oder falsch, richtig oder unrichtig sind, ist irrelevant. Es genügt das von Robert Alexy formulierte Kriterium, wonach „ein Satz ein Satz der Dogmatik ist, wenn er im Rahmen einer institutionell betriebenen Rechtswissenschaft aufgestellt, akzeptiert oder zumindest diskutiert wird.“¹

Diese Sätze hängen mit dem Recht eng zusammen, zum Teil so eng, dass sie selbst Teil dieses Rechts sind, das ohne sie gar nicht in ein Verhältnis zu seinem Regelungsgegenstand treten könnte. Es gibt Normen, denen sich nicht entnehmen lässt, was sie eigentlich regeln sollen. Das sollte gerade im Strafrecht eigentlich nicht der Fall sein, aber es ist kein Geheimnis, dass das Strafrecht eine Reihe von Normen enthält, die sein Heiligstes, die Garantiefunktion, das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG), mehr oder weniger ignorieren.

Betrachten wir eine Regel des materiellen Kernstrafrechts, keineswegs eine, die man lange suchen müsste. Wir schlagen das Strafgesetzbuch auf, vierzehnter Abschnitt, „Beleidigung“, erste Norm in diesem Abschnitt, offizielle Normüberschrift, gleichlautend mit dem Titel des Abschnitts, „Beleidigung“, und lesen:

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Man darf sich nicht vom Normvolltext beirren lassen, zieht man die Qualifikationen und die Rechtsfolgenbestimmung ab, lautet der Tatbestand, der *Grundtatbestand* des § 185 StGB:

„Die Beleidigung wird bestraft.“

Wegen dieser Kargheit wird der Tatbestand als „ein nicht zu übertreffendes Unikum“² bezeichnet. Die Unbestimmtheit liegt in der Natur der Sache, in der Unbestimmtheit der Regelungsgegenstände, sprachlicher Äußerungen in der Regel, also daran, dass „[d]iese Unbestimmtheit des Stoffes und der Form [...] die Gesetze darüber diejenige Bestimmtheit nicht erreichen [lässt], welche vom Gesetz gefordert wird“³.

Also stellt sich die Frage der Verfassungswidrigkeit des Beleidigungstatbestands. Dafür spricht vieles⁴, auch wenn das Bundesverfassungsgericht argumentiert, dass wegen gefestigter Rechtsprechung kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliege.⁵ Aber diese Rechtsprechung ist sehr kasuistisch, zum Teil auch widersprüchlich. Auch dieses Problem ist schon lange bekannt: dass Urteile im weiten Feld verletzender Äußerungen, „indem Vergehen, Unrecht und Verletzung hier die besonderste subjektive Gestalt haben, gleichfalls zu einer ganz subjektiven Entscheidung“⁶ geraten.

Nur Entkriminalisierung oder eine gute Dogmatik können hier helfen. Gehen wir von dem herkömmlichen Verständnis aus, dass im Zentrum der Dogmatik Konkretisierungen stehen, die die Form von *Definitionen* haben⁷, wird schnell klar, wie die Dogmatik vorgehen muss, um aus der Unbestimmtheit von Gesetz und Gegenstand herauszuhelfen. Definitionen sind, wie *Aristoteles* aufgezeigt hat, Antworten auf Was-ist-Fragen.⁸ Wenn es heißt, die Beleidigung wird bestraft, liegt es daher nahe zu fragen: Was ist eine Beleidigung? Die Auskunft der Dogmatik lautet: „Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung“⁹, die Kundgabeformel wird in Bezug auf § 185 StGB weiter differenziert als „Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung“¹⁰. Diese Begriffsbestimmungen enthalten gleich eine ganze Reihe neuer Anknüpfungspunkte für definitorische Anschlussoperationen. Wir fragen: Was ist ein Angriff auf die Ehre? Was ist überhaupt Ehre? Was ist eine Kundgabe? Und was eine Kundgabe von Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung?

Diese Rekursion von Was-ist-Fragen, die das dogmatische Geschäft kennzeichnet, ist einmalig, wenn man sich

² Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 467.

³ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts [1820], in: Moldenhauer/Michel (Hrsg.), Werke in zwanzig Bänden, Bd. 7, 14. Aufl. 2015, S. 487 (§ 319).

⁴ Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 2), Rn. 467.

⁵ BVerfGE 93, 266 (290).

⁶ Hegel (Fn. 3), S. 487 (§ 319).

⁷ Alexy (Fn. 1), S. 315.

⁸ Zur Genese dieser Frageform *Tugendhat*, TI KATA TINOΣ. Eine Untersuchung zu Struktur und Ursprung aristotelischer Grundbegriffe, 4. Aufl. 1988, S. 16 ff.

⁹ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 185 Rn. 4 m.w.N.

¹⁰ BGHSt 36, 145 (148).

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Hamburg.

¹ Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 2. Aufl. 1991, S. 317.

klarmacht, dass es hier nicht um eine formale Disziplin, um Mathematik oder Logik geht, sondern um den Umgang mit natürlicher Sprache, die aber geformt werden und berechenbar gemacht werden soll. Einen solchen formenden Umgang mit normaler Sprache wird man außerhalb der juristischen Dogmatik nicht finden, sodass man sich, um etwas über die Vorzüge dieser Formung zu erfahren, mit Dogmatik befassen muss. Zwar hat die Philosophie über die Notwendigkeit einer logischen und definitorischen Formung der Sprache reflektiert, von *Leibniz'* Idee einer *characteristica universalis* bis zu *Frege's* Begriffsschrift, aber das dabei zugrunde liegende Modell der Formung ist der Kalkül und Kalküle eignen sich nicht zur Beantwortung praktischer Fragen.

II. Ein bekannter Fall

Beleidigungen gehören zu den Widerwärtigkeiten des Lebens, sie sind unerfreulich, aber oft banal. Gleichwohl gibt es Fälle, die eine hohe Bekanntheit erlangen, weil die allgemeinen Medien berichten und es um prominente Personen geht. In dem vielleicht bekanntesten Fall der letzten Jahre äußerte jemand über eine Politikerin auf einer Social-Media-Plattform:

„Dieses Stück [...]. Überhaupt so eine Aussage zu treffen zeugt von kompletter Geisteskrankheit.“

Es gibt noch viel schlimmere Sätze. Der Kontext ist eine Auseinandersetzung über eine Äußerung, die die Politikerin 1986 im Berliner Abgeordnetenhaus im Zusammenhang einer Debatte zum Thema „häusliche Gewalt“ gemacht hat und die nun medial aufgespießt wird, um zu suggerieren, sie habe sich affirmativ zu pädosexuellen Praktiken verhalten. An der Beschimpfung beteiligen sich eine Reihe von Personen, die Wortwahl ist drastisch, extrem herabwürdigend und extrem sexistisch. Der Fall hat eine hohe Bekanntheit, er ging bis zum Bundesverfassungsgericht.¹¹

Kann ernsthaft angenommen werden, die Politikerin sei nicht in strafbarer Weise beleidigt worden?¹² Das zunächst mit dem Fall befasste LG Berlin kam erstaunlicherweise zu diesem Ergebnis, weil alle Äußerungen im Kontext einer Sachauseinandersetzung gestanden hätten, sodass wegen der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG) das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) zurücktreten müsse.¹³ Zudem müssten, so die Auffassung des Landgerichts, Politikerinnen „in stärkerem Maße Kritik hinnehmen“ als Personen, die nicht derart in der öffentlichen Diskussion stehen. Die Beschlussbegründung liest sich wie ein Stück absurder Literatur, indem die generelle Beurteilung, alle Kommentare hätten einen Sachbezug und stellten daher keine Beleidigungen i.S.d. § 185 StGB dar, nun Äußerung für

Äußerung durchgegangen wird, insgesamt zweiundzwanzigmal und repetitiv, für jede einzelne Äußerung festgestellt wird, sie stehe im Kontext einer Sachauseinandersetzung und sei deswegen nicht als Beleidigung zu werten. Hier geschieht fast eine Umkehrung der vom BVerfG entwickelten und bekräftigten Leitlinie, wonach „bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurück[tritt], ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf“¹⁴. Hingegen scheint das LG Berlin anzunehmen, dass im Falle eines Sachbezugs die Abwägung mit der persönlichen Ehre entbehrlich wird. Das ist aber, trotz der tendenziell meinungsfreiheitsfreundlichen Rechtsprechung des BVerfG, nicht der Fall.

Die Argumentation des Berliner Landgerichts ist ausreichend zum Gegenstand von Kritik gemacht worden¹⁵, auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das LG selbst in einem weiteren Beschluss die Strafbarkeit zumindest einiger der inkriminierten Äußerungen eingeräumt¹⁶ und das Berliner Kammergericht hat die Strafbarkeit weiterer Äußerungen festgestellt¹⁷. Danach ist die Ehre der Politikerin durch die Kundgabe von Missachtung in rechtswidriger Weise angegriffen worden.

III. Ehre und Ehrgefühl

Was heißt das genau? Nach einer verbreiteten Auffassung „umfasst die Ehre als Rechtsgut sowohl den aus der Personenwürde abgeleiteten personalen Geltungswert des Menschen [...] als auch seinen sozialen Geltungswert“¹⁸. Ob diese beiden Aspekte, die auch auf die Begriffe der inneren und äußeren Ehre gebracht werden, eher im Sinne eines Dualismus oder eher integrativ aufgefasst werden, kann hier einmal dahinstehen, weil auch die dualistische Konzeption ein Ergänzungsverhältnis der beiden Aspekte von „Ehre“ annimmt und auch der integrative sog. „normative Ehrbegriff“ die Differenzierung von personaler und sozialer Geltung (mit unterschiedlichen Akzentuierungen) einschließt.¹⁹

Der Bundesgerichtshof hat für das rechtlich angemessene Verständnis der benannten Geltungsdimensionen einen wichtigen Hinweis gegeben, indem er ausführt, es gehe bei der Ehre, recht verstanden, um den „aus der Ehre fließende[n] verdienten Achtungsanspruch“²⁰. Mit dem Begriff des verdienten Achtungsanspruchs wird klargestellt, dass die Ehre

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20.

¹² Die Politikerin hatte die gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung hinsichtlich zahlreicher Nutzerdaten begehrt nach § 14 Abs. 3 TMG i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG. Die strafrechtliche Frage stellte sich diesem Zusammenhang.

¹³ LG Berlin, Beschl. v. 9.9.2019 – 27 AR 17/19.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 19.8.2020 – 1 BvR 2249/19, Rn. 14 (st.Rspr.).

¹⁵ Von einem „Tiefpunkt des Äußerungsrechts“ spricht *Sajuntz*, NJW 2020, 583; differenziert dagegen *Wihl*, Verfassungsblog v. 14.2.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/ungluckliches-demokratisches-bewusstsein/> (21.1.2025).

¹⁶ LG Berlin, Beschl. v. 21.1.2020 – 27 AR 17/19.

¹⁷ KG, Beschl. v. 11.3.2020 – 10 W 13/20.

¹⁸ *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 28 Rn. 2.

¹⁹ *Rengier* (Fn. 18), § 28 Rn. 2; *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 2), Rn. 421.

²⁰ BGHSt 36, 145 (148).

nur in der Objektivation eines interpersonalen „Anerkennungsverhältnisses“²¹ rechtlich anerkannt werden kann, einer Objektivierung, die eine natürlich-rechtliche und eine soziale Komponente aufweist. In beiden Hinsichten aber ist klar, dass Ehre – eben wegen dieser Objektivierung – nichts zu tun hat mit dem subjektiven Ehrgefühl, das viele, die wegen empfundener, aber möglicherweise nur vermeintlicher Ehrverletzung aufbrausen, mit der Ehre selbst verwechseln.

Das Strafrecht schützt nicht subjektive Empfindlichkeiten dieser Art. Als öffentliche Angelegenheit und staatliche Aufgabe kann nur anerkannt werden, was über individuelle Einstellungen und Empfindlichkeiten hinaus verallgemeinerungsfähig ist. Im *Leviathan* heißt es:

„[D]as Gesetz berücksichtigt nicht den einzelnen, sondern die allgemeinen Neigungen der Menschen. Und daher ist der Anstoß, den die Menschen an Schmähungen durch Worte und Gesten nehmen, wenn sie keinen anderen Schaden anrichten als den augenblicklichen Verdruss desjenigen, der beleidigt wurde, in den Gesetzen der Griechen, Römer und anderer sowohl alter wie neuer Gemeinwesen nicht berücksichtigt worden, und zwar in der Annahme, dass die wahre Ursache solchen Verdrusses nicht in der Schmähung liegt (welche die Menschen, die sich ihrer eigenen Tugend bewusst sind, nicht beeinträchtigt), sondern in der Kleinmütigkeit dessen, der sich dadurch beleidigt fühlt.“²²

Ob es bei den Griechen und Römern so war, wie behauptet, wäre eine eigene Untersuchung wert, wie überhaupt rechtsvergleichende Betrachtungen im weiten Feld der Ehrverletzungen besonders aufschlussreich zu sein versprechen. Wie dem auch sei, *Hobbes* steht mit seinen Zweifeln an der Zuständigkeit des Rechts für den Ehrenschatz nicht allein. Seine Kritik der Kleinmütigkeit der Beleidigten findet eine Entsprechung in *Grotius'* Lob der Großmütigkeit derer, die „in Dingen, die nicht sehr belästigen, das Recht nicht zu peinlich verfolgen“²³. Einen radikalen Angriff auf den Ehrbegriff unternimmt *Hegel*. „Der Maßstab der Ehre“, argumentiert er, „geht [...] nicht auf das, was das Subjekt wirklich ist“, er geht auf „die Persönlichkeit als solche und deren Vorstellung von sich selbst, den Wert, den das Subjekt sich für sich selber zuschreibt“.²⁴

²¹ Dazu *Hilgendorf*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2022, Vor § 185 Rn. 13.

²² *Hobbes*, *Leviathan* [1651], Englisch/Deutsch, in: Klein (Hrsg.), 2013, S. 651 (2. Teil, Kap. XXVII).

²³ *Grotius*, in: Kirchmann (Hrsg.), Philosophische Bibliothek oder Sammlung der Hauptwerke der Philosophie alter und neuer Zeit, 15. Band: Hugo Grotius' Recht des Krieges und des Friedens [1625], Erster Band, 1869, S. 112 (Buch I, Kap. II).

²⁴ *Hegel*, Vorlesungen über die Ästhetik II, in: Moldenhauer/Michel (Hrsg.), Werke in zwanzig Bänden, Bd. 14, 1. Aufl. 1986, S. 177. Allerdings muss man berücksichtigen, dass der von *Hegel* zugrunde gelegte Begriff der Ehre im Zusammenhang einer Erörterung der romantischen Kunstform erfolgt.

„[A]lles, was ich bin, was ich tue, was mir von anderen angetan wird, gehört auch meiner Ehre an“²⁵, in alles kann ich „meine Subjektivität hineinlege[n] und zur Ehrensache werden lasse[n]“²⁶. Indem ich meine Verletzlichkeit auch dir und allen anderen zugestehen muss, entsteht eine Gesellschaft permanent Verletzter, die Ehre ist „das schlechthin Verletzliche“²⁷.

IV. Vulnerabilität als soziale Norm

Diese gesteigerte Verletzlichkeit könnte freilich eine neue gesellschaftliche Norm sein, die gleichsam rechtssoziologisch gegenüber dem Verdikt der liberalen Staatsphilosophie recht behalten könnte. In der Polizeilichen Kriminalstatistik nehmen die Beleidigungsdelikte einen vorderen Platz in der deliktischen Rangfolge ein.²⁸ Dieses große und steigende Interesse der Bevölkerung, die Überzeugung, dass eine Beleidigung etwas ist, mit dem sich die Allgemeinheit befassen muss, könnte mit einer allgemeinen Entwicklung zusammenhängen, wonach eine generelle Zunahme des Sanktionsbedürfnisses bei immateriellen, zum Teil rein psychischen Rechtsverletzungen zu beobachten ist.²⁹ Eine Entwicklung, die schon *Émile Durkheim* prognostizierte.³⁰ Auch für die allgemeinen und sozialen Medien sind Beleidigungen in der Regel interessanter als Diebstähle oder Körperverletzungen. Es folgt der Logik einer auch in ihren Kommunikationsmedien sich entkörpernden, digitalisierten Gesellschaft, dass die Beleidigung eine moderne Verletzungs-Grundform ist und es passt zu den Bedingungen der Digitalisierung, dass es sich um eine Verletzung handelt, die kommunikativ vermittelt ist.³¹

Womöglich ist es – entgegen der (klassischen) liberalen Staatsphilosophie – nicht (mehr) zutreffend, dass der Staat sich um solche Empfindlichkeiten nicht kümmern sollte. Vielleicht sind sie verallgemeinerungsfähiger als es auf den ersten Blick scheint und als es durch das etwas aus der Zeit

Zu berücksichtigen ist auch die Problematik der Textgestalt, die eine Synthese verschiedener Manuskripte – nicht alle aus Hegels eigener Hand – darstellt.

²⁵ *Hegel* (Fn. 24), S. 178.

²⁶ *Hegel* (Fn. 24), S. 178.

²⁷ *Hegel* (Fn. 24), S. 180 (Kursivierung im Original weggelassen).

²⁸ *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 2), Rn. 423.

²⁹ Grundlegend zu dem Thema *Knauer*, Der Schutz der Psyche im Strafrecht, 2013.

³⁰ „In früheren Zeiten kamen Gewalttätigkeiten gegen Personen häufiger vor, weil die Achtung vor der persönlichen Würde geringer war. In dem Maße, wie diese Achtung gestiegen ist, wurden jene Verbrechen seltener. Gleichzeitig aber wurde eine Anzahl vorher ungeahndeter Handlungen [...] Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung“, *Durkheim*, Die Regeln der soziologischen Methode [1895], 10. Aufl. 2022, S. 158 f. *Durkheim* (a.a.O., S. 59, Sternfußnote) hebt neben dem Betrug „Verleumdungen, Beleidigungen und Ehrabschneidungen“ hervor.

³¹ Dazu grundlegend *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, sowie *Stefanopoulou*, Digitale Gesellschaft und Strafrecht, 2025.

gefallene Wort der Ehre vermittelt wird. Vielleicht geht es hier weniger um eine Überempfindlichkeit des Subjekts, sondern um eine allgemeine Empfindung, um „Kollektivgefühl“³²? *Hegel* selbst war soziologisch genug, darauf hinzuweisen, wie sich die „Veränderung in der Ansicht der Verbrechen“³³ aus gesellschaftlichen Bedingungen ergibt. Die Lage ist komplexer, es gibt keine einfachen Antworten, normative Spannungsverhältnisse in liberal-demokratisch verfassten Gesellschaften kommen hinzu. *Tim Wihl* spricht in einer Analyse des Künast-Beschlusses des BVerfG vom „Bewegungsprinzip der Demokratie selbst“ und spitzt die zugrunde liegende Problematik treffend im Begriff der „liberalen Entzweiung“ zu.³⁴

Dass wir auf nichtkörperliche Rechtsverletzungen zunehmend empfindlicher reagieren, ist eine soziale Tatsache.³⁵ Und das liegt nicht daran, dass sich die Individuen auf einmal zu wichtig nehmen, sondern daran, dass ein gesteigertes Vulnerabilitätsbewusstsein der Gesellschaft³⁶ sich in das Bewusstsein der Individuen hinein verlängert. Wir können schon seit geraumer Zeit beobachten, wie sich diese gesteigerte Empfindlichkeit auch im Strafrecht spiegelt. Ob das alles richtig ist oder nicht, ob etwa die legislativen Initiativen gegen Hasskriminalität Zustimmung verdienen oder nicht, ist keine wissenschaftliche, sondern eine kriminalpolitische Frage. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Entwicklung wieder rückläufig wird. Gerade in letzter Zeit mehren sich die Anzeichen, dass auch liberale Gesellschaften wieder zu robusteren Auffassungen des Sagbaren und Unsagbaren übergehen können. Die Entwicklung ist offen.

Vielleicht lässt sich als einzige Gewissheit festhalten, dass die Sanktionierung von Verletzungen, die sich in keiner Weise objektivieren lassen, das reine Ehrgefühl, nicht begründbar ist. Dass ich schon verletzt bin, wenn ich mich verletzt fühle, ergibt keinen Sinn (rechtlich jedenfalls nicht, allenfalls als politische Aussage in sozialen Anerkennungskämpfen). Begrifflich verhält es sich hier wie mit der Unmöglichkeit einer Privatsprache³⁷: *Wittgensteins* Empfindung „E“ ist, auch wenn ich sie in mein Empfindungstagebuch schreibe³⁸, nicht kommunizierbar. Die Verletzung, die nur ich empfinde, enthält kein Kriterium unter Bezugnahme auf welches zwischen einer echten und einer möglicherweise nur vermeintlichen Verletzung unterschieden werden könnte.

V. Ehre und Gleichheit

Deswegen versucht die strafrechtliche Dogmatik, den Begriff der Ehrverletzung so zu rekonstruieren, dass ihr objektiver Sinn in den Blick kommt, als Verletzung allgemeiner Achtungsansprüche, die uns allen als natürlichen und sozialen Wesen zustehen. Beim natürlichen Achtungsanspruch ist dieser universelle Aspekt leichter verständlich zu machen, es geht um jene Unbedingtheit des Anerkennens, die man vielfach mit dem Begriff der Menschenwürde zum Ausdruck bringt. Was den sozialen Achtungsanspruch anbelangt, ist es schwieriger. Was soll dieser soziale Achtungsanspruch sein? Wenn wir von der herrschenden Formel vom verdienten Achtungsanspruch ausgehen: Unter welchen Voraussetzungen kann man sagen, dass ein Achtungsanspruch verdient ist?

Eric Hilgendorf weist in seiner Kommentierung darauf hin, dass im Begriff des verdienten Achtungsanspruchs jener Gleichheitsanspruch nicht verletzt sein darf, wie er als maßgebliches Kennzeichen der modernen Rechtsevolution begriffen worden ist.³⁹ Ein auf Gleichheit ausgerichtetes Recht „musste aus dem Begriff der Ehre Merkmale entfernen, die ein Element der Ungleichheit enthalten“⁴⁰. *Hilgendorf* weist darauf hin, dass dieses Verständnis nicht erst jüngeren Datums ist, geschärft durch die zunehmende Sensibilisierung für Diskriminierungsunrecht. Bereits im Lehrbuch von *Binding* steht unmissverständlich:

„Die Ehre ist ganz einerlei Art. Beim Höchsten wie beim Geringsten [...] bestimmt sie sich nach denselben Faktoren.“⁴¹

Ein Hinweis auf den engen Zusammenhang von Achtungs- und Gleichheitsanspruch findet sich auch im System des Naturrechts, wie es im *Leviathan* entwickelt ist. Hier ist als achttes natürliches Gesetz bestimmt, dass „kein Mensch durch Tat, Wort, Miene oder Geste Hass oder Verachtung gegenüber einem anderen zum Ausdruck bringen soll“⁴². Es ist ganz eng mit dem unmittelbar nachfolgenden neunten natürlichen Gesetz verbunden, wonach „jeder Mensch den anderen von Natur aus als seinesgleichen anerkennen soll“⁴³, also dem Prinzip der Gleichheit, das *Hobbes* zufolge selbst dann gelten würde, wenn wir von Natur aus ungleich wären. Geht man, wie *Hobbes*, von einer Interdependenz von positivem und natürlichem Recht aus⁴⁴, öffnet sich hier ein Weg zur möglichen Begründung eines Beleidigungsstrafrechts, nämlich – überraschend aktuell – in Form von Tatbeständen, die sich gegen Hassrede richten, weil Hassrede den in der unmittelbaren sozialen Existenz angelegten und über die Anerkennung der personalen Würde vermittelten fundamentalen Gleichheitsanspruch negiert.

Hier fallen personaler und sozialer Achtungsanspruch zusammen und sind über den Gleichheitsgedanken vermittelt. Mit dem Kriterium der Gleichheit fällt nicht nur das faktische

³² *Durkheim* (Fn. 30), S. 157.

³³ *Hegel* (Fn. 3), S. 184 (Anm. zur Anm. zu § 96).

³⁴ *Wihl* (Fn. 15).

³⁵ Dafür spricht exemplarisch die gegenwärtige Dynamik des Sexualstrafrechts, *Bung*, NK 2024, 353 ff.

³⁶ Zur Vulnerabilität als „Schlüsselkategorie freier Gesellschaften“ und als „Rechtsproblem“ *Zabel*, RW 2020, 233 ff.

³⁷ Grundlegend *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, Werkausgabe, Bd. 1, 1984, S. 356 ff. (Nrn. 243 ff.).

³⁸ *Wittgenstein* (Fn. 37), S. 361 f. (Nr. 258).

³⁹ *Hilgendorf* (Fn. 21), Vor § 185 Rn. 4 („Siegeszug des Gleichheitssatzes“). Zur Gleichheit als maßgeblichem Prinzip moderner Rechtsevolution *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1995, S. 110 ff.

⁴⁰ *Hilgendorf* (Fn. 21), Vor § 185 Rn. 4.

⁴¹ Zit. nach *Hilgendorf* (Fn. 21), Vor § 185 Rn. 5.

⁴² *Hobbes* (Fn. 22), S. 315 (1. Teil, Kap. XV).

⁴³ *Hobbes* (Fn. 22), S. 317 (1. Teil, Kap. XV).

⁴⁴ *Hobbes* (Fn. 22), S. 558 (2. Teil, Kap. XXVI).

Ehrgefühl aus dem Begriff der strafrechtlich geschützten Ehre heraus, sondern auch alle kulturell tradierten Sondervorstellungen von Ehre, die auf irgendeine Weise immer mit dem Konzept eines privilegierten (Teil-)Kollektivs zusammenhängen (bestimmtes Geschlecht, bestimmter Stand usw.). Also ist der entscheidende Gedanke: Eine sanktionswürdige Ehrverletzung muss eine elementare Verletzung der Gleichheit sein. Es muss um eine extreme Form der Diskriminierung gehen, eine Form, die das in die Voraussetzungen unserer Kommunikation eingelassene Anerkennungsgebot vollständig unterläuft, weil sie auf soziale Exklusion und Vernichtung angelegt ist, typischerweise wegen der Unterstellung von Minderwertigkeit.

Hassrede wird richtigerweise auch nicht nur im inhaltlichen Sinne einer exkludierenden Diskriminierungsaussage betrachtet, sondern auch performativ in ihrer Exklusionswirkung analysiert, weil sie regelmäßig einschüchternde Effekte hat, die dazu führen, dass die Betroffenen sich aus der öffentlichen Kommunikation zurückziehen, in der sie sich exponieren müssen und dann zum Gegenstand von Diskriminierungsakten gemacht werden können.

Die Allgemeinheit ist ersichtlich betroffen, wenn sich die Negierung des Achtungsanspruchs derart vollzieht, dass eine Person gar nicht mehr als Person, sondern ausschließlich über die Zugehörigkeit zu einer als minderwertig herabgesetzten Gruppe definiert wird. So gesehen, wäre die ultima ratio des Beleidigungsstrafrechts verkörpert durch eine Norm wie § 130 StGB (Volksverhetzung), in der, jedenfalls nach überwiegender Auffassung, individuelle und allgemeine Schutzzwecke gemeinsam angelegt sind und ineinandergreifen.⁴⁵

VI. Individuelle und kollektive Interessen

Allerdings ist anzunehmen, dass es – solange der Begriff der Körperverletzung auf einem (kaum plausiblen) Leib-Seele-Dualismus beruht – auch unabhängig von öffentlichen Belangen ein rein individualrechtlich begründbares Recht auf psychische Unversehrtheit gibt, das durch verletzende Sprechakte beeinträchtigt werden kann. Sofern ehrverletzende Sprechakte – wie gegenwärtig zunehmend – durch digitale Kommunikationsmedien vermittelt, verbreitet und verewigt werden, entfällt tendenziell sogar ein Gesichtspunkt, der bei Beleidigungen ansonsten durchaus besonders in Rechnung zu stellen ist, nämlich die situativen Umstände der Kommunikation.

Eine spontane und flüchtige beleidigende Geste zwischen zwei Autofenstern sollte die Allgemeinheit nicht interessieren, ein Fall wie die drastischen verbalen Angriffe auf die Politikerin Renate Künast über soziale Medien hingegen schon. Im Fall digital-medialer (Dauer-)Präsenz lässt sich die für das Strafrecht erforderliche Erheblichkeit der Ehrverletzung leicht begründen, da sie immer wieder und zwar von beliebig vielen Personen aktualisiert werden kann. Insofern sind die 2021 eingeführten Qualifikationen in § 185 StGB gut begründbar.⁴⁶

Bei fast allen Rechtsfragen geht es um das vernünftige Verhältnis von individuellen und allgemeinen Interessen, die

Idee einer gelungenen Vermittlung dieser Interessen ist nichts anderes als die Idee einer guten und gerechten Verfassung. Zwischen Individual- und Gemeininteressen gibt es keine einfache Relation, sondern eine vielschichtige, in der sich diese Interessen wechselseitig begrenzen, zum Teil mehrfach, und ein System von Ausnahmen und Gegenausnahmen begründen. Diese Komplexität findet im Beleidigungsstrafrecht vielfach Ausdruck, im Gedanken etwa einer beleidigungsfreien Sphäre oder dem Gedanken, dass aus bestimmten gewichtigen Interessen (§ 193 StGB) unter Umständen auch öffentlich beleidigt werden darf, was aber auch nur gilt, solange die Beleidigung nicht von einer Art ist, die sie der Abwägung entzieht. Hier zeigt sich, dass nicht nur Definitionen das Geschäft der Rechtsdogmatik bestimmen, sondern auch Regeln zur Auflösung von Kollisionen, die zwischen Rechtsprinzipien eintreten können.

VII. Ausblick

Die Beschäftigung mit dem Beleidigungsstrafrecht ist wie ein Propädeutikum zu Grundfragen des Rechts und des Strafrechts, fast alle wichtigen Probleme lassen sich in diesem Feld auf anschauliche Weise beleuchten und vermitteln, die Bedeutung der Dogmatik, das Problem der Bestimmtheit, das Verhältnis des gesetzten Rechts zur Kasuistik, der Ultima-ratio-Gedanke, die Gesellschaftlichkeit des Rechts und seine dadurch bedingte Volatilität, die Problematik psychischer Rechtsgüter, aber auch die Probleme eines strikten psychophysischen Dualismus im Rechtsgüterschutz, die Unübersetzbarkeit rein privater Empfindungen ins Recht, die Spannung zwischen individuellen und allgemeinen Belangen und Interessen, zwischen Fühlen und Denken sowie die Problematik destruktiver Dynamiken in der digitalen Kommunikation. Solange es das Beleidigungsstrafrecht gibt (und es ist derzeit nicht zu erwarten, dass es abgeschafft oder auch nur eingeschränkt wird), lohnt es sich allemal, es zum Anlass zu nehmen, diese Grundfragen immer wieder neu zu durchdenken.

⁴⁵ Fischer (Fn. 9), § 130 Rn. 2 f. m.w.N.

⁴⁶ Instrukтив dazu Großmann, GA 2020, 546 ff.